

§ 26 TKZVO 2009 Allgemeines zu elektronischen Kennzeichen für Tiere

TKZVO 2009 - Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Das im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung von Tieren verwendete elektronische Kennzeichen hat vorbehaltlich anderer Vorgaben seitens der Europäischen Union den in Anhang 3 genannten technischen Normen zu entsprechen:
2. (2) Die Implantation eines injizierbaren Transponders darf nur durch einen in Österreich zur Berufsausübung berechtigten Tierarzt parenteral unter aseptischen Bedingungen erfolgen.

In Kraft seit 11.09.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at